



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN

(Stand: September 2021)

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.

1.2 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hotels in Textform, wobei § 540 Abs.1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

2. VERTRAGSABSCHLUSS, -PARTNER, HAFTUNG, VERJÄHRUNG

2.1 Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Hotel zustande; diese sind die Vertragspartner. Dem Hotel steht es frei, die Buchung der Veranstaltung in Textform zu bestätigen.

2.2 Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Hotel eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt.

2.3 Das Hotel haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Hotel die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Hotels beruhen. Einer Pflichtverletzung des Hotels steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird das Hotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das Hotel rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.



2.4 Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren, soweit sie nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Diese Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in zehn Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen.

3. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

3.1 Das Hotel ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Hotel zugesagten Leistungen zu erbringen.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Hotels zu zahlen.

Vom Hotel ausgeführte und vom Kunden gewünschte Leistungen von Dritten werden direkt zwischen Kunde und Drittanbieter abgerechnet. Dies gilt auch insbesondere für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.

Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein.

3.3 Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 7 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Hotel kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, eine jeweilige Bearbeitungsgebühr von EUR 25,00 pro Mahnung zu verlangen. Dem Hotel bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

3.4 Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung und Sicherheitsleistung in Form einer Kreditkartengarantie, einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine werden im Vertrag in Textform vereinbart.

3.5 In begründeten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Hotel berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Nr. 3.4 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

3.6 Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen oder verrechnen.

3.7 Zum Begleichen von Veranstaltungsrechnungen werden Kreditkarten akzeptiert.



3.8.1 Zahlungsvereinbarungen für **Privatveranstaltungen**:

Mit Bestätigung einer Feierlichkeit wird eine Anzahlungspauschale auf den kalkulierten Rechnungsbetrag erhoben. Der Zahlungseingang hat innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Rechnung zu erfolgen und ist gleichzeitig als Bestätigung anzusehen.

Die Anzahlungsmodalitäten sind wie folgt zu leisten:

- a) Mit Abschluss der Buchung wird eine Anzahlungspauschale in Höhe EUR 1.000,00 in Rechnung gestellt.
- b) auf den kalkulierten Rechnungsbetrag abzgl. der bereits geleisteten Anzahlung (s. Punkt a) wird 4 Wochen vor Veranstaltung ein weiterer Zahlungsbetrag von 50% erhoben.
- c) Des Weiteren ist eine Anzahlung von 30%, gemindert um die bereits geleisteten Anzahlungen (der Punkte a und b) bis 2 Wochen vor Veranstaltung zu leisten.

Soweit der kalkulierte Rechnungsbetrag die Höhe von EUR 5.000,00 nicht übersteigt genügen die Anzahlungen unter den Punkten a, b und c.

- d) Ab einem kalkulierten Rechnungsbetrag über EUR 5.000,00 ist bis 5 Tage vor der Veranstaltung der Restbetrag auszugleichen.

3.8.2 Zahlungsvereinbarungen für **Firmenveranstaltungen**:

Einer Firmenveranstaltung liegt immer der Abschluss einer Sondervereinbarung zu Grunde. Mit Erhalt der Vereinbarung wird u.a. die ausgehandelte Depositzahlung bestätigt. Die Höhe des Deposits wird nach dem zu erwartenden Rechnungsbetrag erhoben. Der Zahlungseingang hat innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Rechnung zu erfolgen und wird mit dem Rechnungsbetrag verrechnet.

4. Verbindliche allgemeine Gültigkeiten für Veranstaltungen:

4.1 Liegen zwischen Bestätigung und einer eventuellen Stornierung mehr als 3 Monate, so verfällt die Anzahlung zu Gunsten des Hotels. Die Stornierungsbedingungen aus Punkt 5 bleiben davon unberührt.

4.2 Bei Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst.

4.3 Preisänderungen nach Vertragsabschluss aufgrund geänderter Marktsituationen sind nicht ausgeschlossen und führen zu Preisadjustierungen.

4.4 Wird im Rahmen der Veranstaltung Musik benutzt, so hat der Veranstalter die Veranstaltung erforderlichenfalls bei der GEMA anzumelden. Das Hotel wird vom Veranstalter hinsichtlich aller Forderungen, die aus der unerlaubten Nutzung der Rechte der GEMA oder Dritte entstanden sind, freigestellt.



4.5 Das Hotel behält sich vor, für die Nutzung eines Veranstaltungsraumes einen Mindestumsatz an Speisen & Getränken zu erheben. In diesem Falle muss der Mindestumsatz im Veranstaltungsvertrag schriftlich festgelegt werden. Sollte dieser Mindestumsatz nicht erreicht werden, wird die Differenz in Form einer Raummiete berechnet.

5. RÜCKTRITT DES KUNDEN (ABBESTELLUNG, STORNIERUNG) / NICHTINANSPRUCHNAHME DER LEISTUNGEN (NO SHOW)

5.1 Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertrag bedarf der Zustimmung des Hotels in Textform. Erfolgt diese nicht, so sind in jedem Fall die vereinbarte Raummiete aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist.

Die vom Kunden nicht in Anspruch genommenen vertraglichen Leistungen Dritter sind zwischen Kunde und Drittanbieter zu regeln.

5.2 Sofern zwischen dem Hotel und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag in Textform vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Hotels auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber dem Hotel in Textform ausübt.

5.3 Sollte zwischen dem Hotel und dem Kunden kein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag in Textform vereinbart worden sein, ist das Hotel berechtigt, zuzüglich zur Raummiete folgende Annullationsgebühren (entgangener Umsatz) in Rechnung zu stellen, insofern eine Weitervermietung nicht möglich war:

Rücktritt 12-8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	30% des Umsatzes
Rücktritt 8-4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	50% des Umsatzes
Rücktritt 4-2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	80% des Umsatzes
Rücktritt 1 Woche vor und bis Veranstaltungsbeginn	90% des Umsatzes

5.4 Die Berechnung des Umsatzes erfolgt nach der Formel: Menüpreis-Bankett + 50% des Menüpreises als Pauschalausfall für Getränke x Personenzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart oder war noch kein Menü festgelegt, wird das preiswerteste 4-Gang Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt und ebenfalls 50% davon für den Getränkeausfall berechnet.

5.5 Wurde eine Tagungspauschale je Teilnehmer vereinbart, so erfolgt die Berechnung des Umsatzes nach der Formel: Tagungspauschale x Personenzahl.

5.6 Ersparte Aufwendungen (Eigen- und Fremdleistungen) nach 5.3 bis 5.5 sind damit abgegolten. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Hotel des eines höheren Schadens vorbehalten.



5.7 Bei der Reservierung von Zimmern im Rahmen einer Veranstaltung werden Vorzugspreise gewährt für die folgende Stornierungsgebühren gelten:

Rücktritt 12-8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	30% des bestätigten Zimmerpreises
Rücktritt 8-4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	50% des bestätigten Zimmerpreises
Rücktritt 4-2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	80% des bestätigten Zimmerpreises
Rücktritt 1 Woche vor und bis Veranstaltungsbeginn	90% des bestätigten Zimmerpreises

Es werden nur die Zimmer in Ansatz gebracht, die nicht vermietet/weiterverkauft werden können.

5.8 Stornierungen jeglicher Art müssen vom Veranstalter (Gast) in schriftlicher Form getätigt und vom Hotel schriftlich bestätigt werden, um Gültigkeit zu erhalten.

6. RÜCKTRITT DES HOTELS

6.1 Sofern in Textform vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

6.2 Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Ziffer 3.4 und/oder 3.5 und/oder 3.8.1 verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6.3 Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls

- Höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
- Veranstaltungen oder Räume unter irreführender oder falscher Angabe vertragswesentlicher Tatsachen, z.B. zur Person des Kunden oder zum Zweck der Veranstaltung, gebucht werden;
- das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;
- der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist;
- ein Verstoß gegen Ziffer 1.2 vorliegt.



6.4 Bei berechtigtem Rücktritt des Hotels entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

7. ÄNDERUNG DER TEILNEHMERZAHL/PERSONEN UND DER VERANSTALTUNGSZEIT

7.1 Eine verbindliche Teilnehmerzahl muss spätestens 10 Werktage vor Veranstaltung schriftlich unserer Verkaufsabteilung mitgeteilt werden.

7.2 Für die Rechnungsstellung ist die angegebene Anzahl der Personen maßgebend. Sofern mehr Personen an der Veranstaltung teilnehmen, wird für die Abrechnung die tatsächliche Anzahl der teilnehmenden Personen zugrunde gelegt.

7.3 Reduziert der Veranstalter die ursprünglich von der Seite des Hotels bestätigte Personenzahl um mehr als 10%, so behält sich das Hotel vor, die Räume nach eigenem Ermessen zu ändern und diese Personenzahldifferenz gleich einem Rücktritt des Veranstalters zu behandeln (siehe 5.6).

7.4 Verschieben sich ohne vorherige Zustimmung des Hotels die vereinbarten Anfangs- und/oder Endzeiten, kann das Hotel angemessene zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen.

8. MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

8.1 Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung mit dem Hotel in Textform. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

9. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN UND ANSCHLÜSSE

9.1 Soweit das Hotel für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

9.2 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf dessen Zustimmung in Textform. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Hotel diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Hotel pauschal erfassen und berechnen.

9.3 Der Kunde ist mit Zustimmung des Hotels berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Hotel eine Anschlussgebühr verlangen.

9.4 Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Anlagen des Hotels ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.



9.5 Störungen an vom Hotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Hotel diese Störungen nicht zu vertreten hat.

10. VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG MITGEBRACHTER SACHEN

10.1 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. Das Hotel übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hotels. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

10.2 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist das Hotel berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Hotel berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen ist die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Hotel abzustimmen.

10.3 Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf das Hotel die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Hotel für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

11. HAFTUNG DES KUNDEN FÜR SCHÄDEN

11.1 Der Kunde und der Besteller haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Es obliegt dem Kunden, sich für derartige Haftpflichtschäden ausreichend zu versichern.

11.2 Das Hotel kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

12.2 Erfüllung- und Zahlungsort ist der Standort des Hotels.



12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der gesellschaftsrechtliche Sitz des Hotels. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der gesellschaftsrechtliche Sitz des Hotels.

12.4 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.